

# Kundmachung

seinem Geschäftslokale an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen nachstehende Verlautbarung sofort anzuschlagen:

„An einzelne Käufer (unmittelbare Verbraucher) darf Zucker bis einschließlich 18. März 1916 an einem Tage nur in Mengen, die  $\frac{1}{4}$  kg nicht übersteigen, und vom 19. März 1916 an nur gegen Vorweisung einer gültigen Zuckerkarte und gegen Abtrennung einer der begehrten Menge entsprechenden Anzahl von Abschnitten, abgegeben werden.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Käufer geahndet.“

V. Wer den Bestimmungen dieser Kundmachung zuwiderhandelt, insbesondere wer in das von ihm zu führende Vormerkbuch über den Verkehr mit Zucker unrichtige Angaben einsetzt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde gemäß § 7 der bezogenen Statthaltereiverordnung, beziehungsweise § 14 der bezogenen Ministerial-Verordnung mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Bei einer Reurteilung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

VI. Diese Kundmachung tritt am 13. März 1916 in Kraft.

Auszug aus der Ministerial-Verordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61.

§ 5, Abs. 1: Personen, welche in Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöstern, militärischen Anstalten, in Lehr- und Erziehungs-Instituten, Zwangsarbeitsanstalten, Gefängnissen, Asylen, Flüchtlingslagern u. s. w. zur Gänze verpflegt werden, erhalten keine Zuckerkarte (§ 6).

§ 6, Abs. 1: 1. Gast- und Schankgewerbetreibende,  
2. Bäcker, Zucker- und Kuchenbäcker, Mandolettibäcker und Lebzelter, ferner

3. die im § 5 genannten Anstalten dürfen Zucker nur gegen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auszufertigende Bezugsscheine beziehen.

§ 7, Abs. 1: Wer gewerbsmäßig Zucker im Handelsverkehre abgibt, darf, insofern er nicht zu den im § 8 bezeichneten Großhändlern gehört, Zucker nur gegen von der politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auszufertigende Bezugsscheine beziehen. Beim Bezuge des Zuckers hat er seinen Bezugsschein dem Verkäufer auszufolgen.

§ 8, Abs. 1 u. 2: Großhändler können Zucker ohne Bezugsschein kaufen und beziehen.

Als Großhändler im Sinne dieser Verordnung gilt, wer in den Betriebsjahren 1913/14 oder 1914/15 mindestens zwei Waggons Zucker pro Monat von Verbrauchszuckerfabriken unmittelbar gekauft und bezogen hat.

§ 9: Der Zuckerbezug der Zucker verarbeitenden Industrien und Gewerbe (ausgenommen der unter § 6, Punkt 1 und 2 genannten), wie Erzeuger von Zuckerwaren, Schokoladewaren, Kanditen, Marmeladen, Konserven, Likören, Fruchtsäften u. dgl., welche dem Zentralvereine der Schokolade- und Zuckerwarenfabrikanten in Oesterreich-Ungarn, dem Reichsverbande der öster-

reichischen Spirituosen-, Likör- und Essig-Erzeuger oder dem Bunde österreichischer Fruchtsäfte-Erzeuger und -händler als Mitglieder angehören, wird von der Zucker-Zentrale nach den Weisungen des Handelsministeriums geregelt. Diese Unternehmungen haben ihren monatlichen Bedarf im Wege dieser Organisationen unmittelbar bei der Zucker-Zentrale in Wien anzusprechen und bedürfen zum Bezuge der durch die Zucker-Zentrale angewiesenen Zuckermengen keines Bezugsscheines.

In der gleichen Weise erfolgt der Zuckerbezug jener Zucker verarbeitenden Industrien und Gewerbe, welche sich mit Lieferungs-aufträgen des k. u. k. Kriegsministeriums ausweisen können.

Die im ersten und zweiten Absätze genannten Unternehmungen werden den politischen Bezirksbehörden durch die Zucker-Zentrale namhaft gemacht werden.

Zucker verarbeitende Industrien und Gewerbe, welche nicht in einer der im ersten Absätze genannten Organisationen angehören, können Zucker nur gegen von der politischen Bezirksbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auszufertigende Bezugsscheine beziehen. Hinsichtlich der Ausstellung und Einrichtung dieser Bezugsscheine, ferner hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung eines Vormerkbuches gelten für diese Unternehmungen die im § 6 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

Die Abgabe von Zucker ist den vorstehend bezeichneten Unternehmungen verboten.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,  
als politischer Behörde I. Instanz,  
am 10. März 1916.